

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2009	2
2. Bekanntmachung über gefassten Beschluss in der Hauptausschuss-Sitzung am 12.01.2009	2
3. Hauptsatzung der Stadt Ketzin	2
4. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ketzin (Einwohnerbeteiligungssatzung)	5
5. Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Ketzin 03/98 „Am alten Wasserwerk“, 2. Änderung 2008	6

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

6. Runde Altersjubiläen vom 01.02. bis 28.02.2009	8
7. Bekanntmachung des Deutschen Familienverbandes, LV Brandenburg – Familienferienzuschüsse	9
8. „Grüne Schule grenzenlos“ informiert: – Osternschnuppertage für 6- bis 10-jährige – Sommer-Ferien-Abenteuer für 7- bis 13-jährige	9
9. Die Stadtverwaltung informiert: – Ableitung von Niederschlagswasser auf Gehwegen	10
10. 16. Brandenburgische Seniorenwoche – Schüler- und Jugend-Fotowettbewerb	10
11. Mitteilungen der Kirchen	11
12. Auch in Ketzin waren die Sternsinger	12
13. Galerie Ketzin – „Vom Café zum Verwaltungssitz“	12
14. Veranstaltungen des Seniorenrates	13
15. Veranstaltungstipps Februar bis April	14
16. Ausstellung im Ketziner Kultur- und Tourismuszentrum Ketzin	15
17. 5. Ketziner Radwandertag 2009	15

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2009 gefasst:

Beschluss zur Benennung von zwei Vertretern der Stadtverordnetenversammlung in den Kita-Ausschuss der Kita „Havelfrüchtchen“

Beschluss-Nr.: 039-03/2009

Beschluss zur Hauptsatzung

Beschluss-Nr.: 040-03/2009

Beschluss zur Einwohnerbeteiligungssatzung

Beschluss-Nr.: 041-03/2009

Beschluss zum Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der HHSt 46420.71800

Beschluss-Nr.: 042-03/2009

Beschluss zum Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der HHSt 46470.71800

Beschluss-Nr.: 043-03/2009

Beschluss zum Abwägungsbeschluss B-Plan 03/98 „Am alten Wasserwerk“, 2. Änderung 2008

Beschluss-Nr.: 044-03/2009

Beschluss Städtebaulicher Vertrag B-Plan 03/98 „Am alten Wasserwerk“ 2. Änderung 2008

Beschluss-Nr.: 045-03/2009

Beschluss zum Satzungsbeschluss B-Plan 03/98 „Am alten Wasserwerk“ 2. Änderung 2008

Beschluss-Nr.: 046-03/2009

Beschluss zum Aufstellungsbeschluss B-Plan 01/09 „Amselweg/Lerchenweg“

Beschluss-Nr.: 047-03/2009

Beschluss zum Maßnahmen- u. Durchführungskonzept (MDK) im Sanierungsgebiet „Altstadt Ketzin“ für das Haushaltsjahr 2009 sowie Entwurf des MDK für 2010

Beschluss-Nr.: 051-03/2009

Beschluss zur 3. Rahmenvertragsergänzung zur Durchführung der Sicherung und Rekultivierung von 6 Altdeponien der Stadt Ketzin

Beschluss-Nr.: 048-03/2009

Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes am Markt 8 in Ketzin, Flur 3, Flurstücke 157, 158 und 159

Beschluss-Nr.: 049-03/2009

Beschluss zum Antrag auf Ratenzahlung von Straßenbaubeiträgen

Beschluss-Nr.: 050-03/2009

Folgender Beschluss wurde im Hauptausschuss am 12.01.2009 gefasst:

Beschluss zur Erweiterung der Prioritätenliste B.9-Maßnahmen „SG Altstadt Ketzin“, Baustraße 7

Beschluss-Nr.: 03-05/2009

Bernd Lück
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Ketzin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in ihrer Sitzung am 26.01.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Ketzin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Stadt Ketzin bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - a) Ortsteil Etzin: Der Ortsteil Etzin umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Etzin in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - b) Ortsteil Falkenrehde: Der Ortsteil Falkenrehde umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Falkenrehde in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - c) Ortsteil Tremmen: Der Ortsteil Tremmen umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Tremmen in den Grenzen vom 25.10.2003.

- d) Ortsteil Zachow: Der Ortsteil Zachow umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Zachow in den Grenzen vom 25.10.2003.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Stadt Ketzin

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt:
In Blau aufrecht nebeneinander und silbern eine Garnnadel (Knüttelspun), ein Bindestock mit der Spitze nach unten und ein mit Bart nach außen gekehrter Schlüssel.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt:
Dreistreifig Blau-Weiß-Blau und im Verhältnis 1:3:1 mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Der Ortsteil Tremmen führt ein Wappen und eine Flagge.
Beschreibung des Wappens:

In Silber eine rote Kirche mit Außenkanzel, schwarzen Fenstern und zwei schwarz-bedachten Zwiebeltürmen zwischen denen zwei schräggekreuzte rote Schlüssel schweben.

Beschreibung der Flagge:

Weiß mit dem Ortsteilwappen in der Mitte flankiert von zwei schmalen roten Streifen.

- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Hoheitszeichenverordnung – KommHzV) vom 06. September 2000 (GVBl. I S. 339 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) vom 06. September 2000 (GVBl. II S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244), das Wappen der Stadt Ketzin in der Ausführung entsprechend § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Daneben trägt das Dienstsiegel die Umschrift „Stadt Ketzin x Landkreis Havelland“ in dunklem Farbdruck sowie eine fortlaufende Nummer.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ketzin näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechtes, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Einwohnerunterrichtung

Die Einwohnerunterrichtung im Sinne § 13 Satz 3 BbgKVerf erfolgt durch das „Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow“. Daneben werden die Einwohner durch die Internetseite der Stadt sowie in den Bürgerservicebüro's in der Rathausstraße 7 und in der Rathausstraße 29 informiert.

§ 5

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6

Gendererklärung

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf

die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.

Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 8

Seniorenbeauftragte

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Stadt Ketzin benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Seniorenbeauftragte. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Ist sie anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 14 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 5. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 6. Prozessangelegenheiten,
 7. Angelegenheiten des Katastrophenschutzes,
 8. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung gemäß § 93 GO,
 9. die erstmalige Beratung über die Gewährung von Zuschüssen.

- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung liegen Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aus.

§ 10**Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen**

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Beschluss über das Bauprogramm von Straßenbaumaßnahmen
2. Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) im Sanierungsgebiet „Altstadt Ketzin“

§ 11**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben zum Beruf, Wohnort und Alter der Stadtverordneten werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 12**Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

Die Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters nimmt nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf die durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmte Vertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr.

§ 13**Ortsbeiräte**

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen.
 1. in den Ortsteilen Etzin, Tremmen und Zachow mit jeweils drei Mitgliedern
 2. im Ortsteil Falkenrehde mit 5 Mitgliedern.
- (2) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Einrichtung, Übernahme, wesentliche Ände-

rung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.
- (3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausstattung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht.
- (4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Die Ortsbeiräte stellen das jeweilige kommunale Mitglied im Kita-Ausschuss der Kindertagesstätte in dem Ortsteil.

§ 14**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt und Satzungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow“.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genaue Angabe über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in dem nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
Der Bekanntmachungskasten befindet sich vor dem Rathaus Ketzin, Rathausstraße 7 in 14669 Ketzin.
Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet.
Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang einen Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse in der in § 4 Satz 2 dieser Satzung benannten Form.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
1. Ortsbeirat des Ortsteils Etzin
 - a. Ketzin OT Etzin, Etziner Dorfstraße 19
 2. Ortsbeirat des Ortsteils Falkenrehde
 - a) Ketzin OT Falkenrehde, Potsdamer Allee 37b
 - b) Ketzin OT Falkenrehde, Lindenweg 30
 3. Ortsbeirat des Ortsteils Tremmen
 - a) Ketzin OT Tremmen, Hauptstraße 2
 4. Ortsbeirat des Ortsteils Zachow
 - a) Ketzin OT Zachow, Dorfstraße 17
 - b) Ketzin OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 12.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ge-

nehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich Betroffene aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarere Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnte. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs.4 und 6 BbgK-Verf).

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.10.2005 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Ketzin, den 27.01.2009

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die „Hauptsatzung“ der Stadt Ketzin wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht. Die Hauptsatzung der Stadt Ketzin wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2009 beschlossen.

Ketzin, 27.01.2009

Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ketzin (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin vom 26.01.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in ihrer Sitzung am 26.01.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ketzin (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin vom 26.01.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

In öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze, mündliche Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zu geben.

§ 3**Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.
- (3) Alle Personen, die in der Stadt oder in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungs-

- leiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin, den 27.01.2009

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ketzin (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ketzin (Einwohnerbeteiligungssatzung)

wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2009 beschlossen.

Ketzin, 27.01.2009

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Ketzin **03/98 „Am alten Wasserwerk“, 2. Änderung 2008**, Änderungsbe- reich: Flur 1, Flurstück 713 (ehem. 116 tws.), siehe Anlage, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Stand: November 2008, mit einer Gesamtfläche von ca. 500 m² wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin am 26.01.09 beschlossen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht, da der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung, beschleunigtes Verfahren) aufgestellt wurde.

Die Planzeichnung – Teil A –, die textlichen Festsetzungen – Teil B – und die Begründung des Bebauungsplanes 03/98 „Am alten Wasserwerk“, 2. Änderung 2008, können gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg und gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin (Ersatzbekanntmachung) von jedermann vom 09.02. bis zum 23.02.09 im

Verwaltungsgebäude Rathausstraße 29, Zimmer EG 02 (Beratungsraum), 14669 Ketzin, während der folgenden Dienststunden der Stadtverwaltung Ketzin eingesehen werden:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr	und	12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	und	12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	und	12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.		

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der BbgKVerf über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 i. V. m. § 233 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

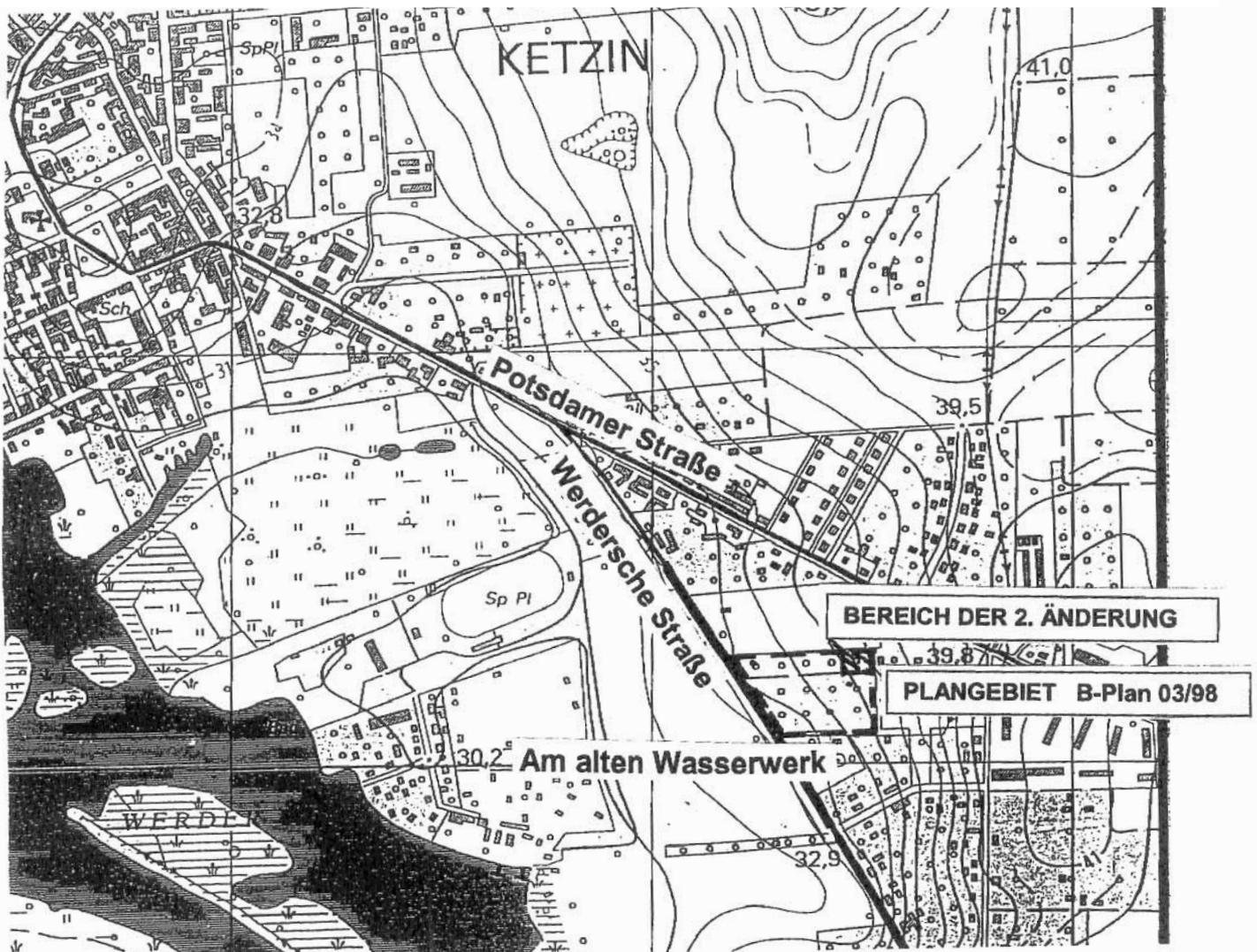
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstraße 29, Zimmer OG 04, 14669 Ketzin, während der o. g. Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin, den 28.01.09

Bernd Lück
Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Tel.: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

Bernd Lück
Bürgermeister

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin im Zeitraum vom 1. Februar bis 28. Februar 2009

02.02.1934	zum 75. Geburtstag
Frau Kyring, Ingrid in: Ketzin	
06.02.1934	zum 75. Geburtstag
Frau Massow, Renate in: Ketzin	
07.02.1929	zum 80. Geburtstag
Frau Lüdtke, Käte in: Ketzin OT Falkenrehde	
07.02.1929	zum 80. Geburtstag
Frau Klotz, Käthe in: Ketzin OT Tremmen	
08.02.1918	zum 91. Geburtstag
Herr Jesse, Alfred in: Ketzin OT Etzin	
09.02.1924	zum 85. Geburtstag
Frau Lindemann, Ursula in: Ketzin OT Zachow	
10.02.1939	zum 70. Geburtstag
Herr Reim, Gerhard in: Ketzin	
12.02.1909	zum 100. Geburtstag
Frau Frömter, Ella in: Ketzin OT Falkenrehde	
13.02.1934	zum 75. Geburtstag
Herr Schmolinski, Siegfried in: Ketzin	
14.02.1939	zum 70. Geburtstag
Frau Rall, Brigitte in: Ketzin OT Zachow	
15.02.1929	zum 80. Geburtstag
Frau Pfeiffer, Liese-Lotte in: Ketzin	
16.02.1939	zum 70. Geburtstag
Herr Uschkoreit, Herbert in: Ketzin OT Falkenrehde	
18.02.1929	zum 80. Geburtstag
Frau Kotz, Gerda in: Ketzin	
18.02.1939	zum 70. Geburtstag
Herr Raddue, Siegfried in: Ketzin	

18.02.1934	zum 75. Geburtstag
Herr Bohm, Horst in: Ketzin OT Etzin	
18.02.1929	zum 80. Geburtstag
Frau Liehmann, Ursula in: Ketzin OT Falkenrehde	
20.02.1934	zum 75. Geburtstag
Frau Gladziewski, Elfriede in: Ketzin OT Etzin	
23.02.1939	zum 70. Geburtstag
Frau Hacker, Regina in: Ketzin	
25.02.1939	zum 70. Geburtstag
Herr Schulze, Dietrich in: Ketzin	
25.02.1934	zum 75. Geburtstag
Frau Sens, Gisela in: Ketzin	
26.02.1939	zum 70. Geburtstag
Herr Drescher, Horst in: Ketzin	
26.02.1929	zum 80. Geburtstag
Frau Ziemann, Veronika in: Ketzin	
27.02.1939	zum 70. Geburtstag
Herr Schenk, Willfried in: Ketzin	
27.02.1939	zum 70. Geburtstag
Herr Friedemann, Günter in: Ketzin OT Falkenrehde	
28.02.1939	zum 70. Geburtstag
Herr Kutzner, Helmut in: Ketzin	
28.02.1934	zum 75. Geburtstag
Frau Geisdorf, Ursula in: Ketzin OT Tremmen	

Herzlichen Glückwunsch!



Bekanntmachung des Deutschen Familienverbandes, LV Brandenburg



Familienferienzuschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. mit Sitz in Groß Kreutz kann für das Jahr 2009 im Auftrag des Landesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie in Brandenburg wieder finanzielle Zuschüsse für den Familienurlaub vergeben. Um diese Information möglichst vielen Familien zukommen zu lassen, möchten wir Sie bitten, nachstehenden Artikel in folgender Form in Ihrer Zeitung kostenlos zu veröffentlichen.

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2009 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden wieder einen Zuschuss für Familienferien** zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Brandenburg bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.** Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person

betragen. Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.** Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de abgefordert werden.

Deutscher Familienverband,
Landesverband Brandenburg e. V.

An der B1 Nr. 9

14550 Groß Kreutz (Havel)

Tel: 033207 / 70891

Fax: 033207 / 70893

E-Mail: dfv-brb@t-online.de

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Willholz
Landesgeschäftsführer

Oster-Schnupper-Tage für 6- bis 10-jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, veranstaltet vom

13.04.-18.04.2009 erlebnisreiche **Oster-Schnupper-Tage.**

Dieses „Mini-Ferienlager“ ist geeignet für Kinder von 6-10 Jahren.

Unser Programm:

- Hasen-Olympiade
- Osterbrot backen
- Osterbasteln
- Kinder-Disco
- Inline skaten
- Bowling
- Bauernhof
- Erlebnisbad
- Lagerfeuer
- Kino-Abend
- und vieles mehr.

Der Osterhase hoppelt bestimmt auch mal vorbei.

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau,
Tel. 037320/80 17-0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
Kinder-Disco Freiberg,
Tel. 03731/21 56 89, www.ki-di.de



Sommer-Ferien-Abenteuer für 7- bis 13-jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder von 7-13 Jahren.

Auf dem Programm stehen u.a.:

Bauernhof, Reiterhof, Erlebnisbad, Lagerfeuer, Tagesausflug in den Freizeitpark Plohn, Kino, Disco, Kreatives Gestalten, Kuchen backen, Inline skaten, Bowling, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Mädchen und Jungen fahren mit einem Koffer voller unvergesslicher Eindrücke wieder nach Hause.

Die Termine:

- 28.06. - 11.07.2009* (13 Tage mit Rabatt)
- 12.07. - 18.07.2009*
- 19.07. - 25.07.2009 * (Sportwoche mit Fahrradtouren, Fußball, Tennis, Squash, Inline-Skater-Kurs...)
- 26.07. - 01.08.2009*
- 02.08. - 08.08.2009*
- 09.08. - 15.08.2009
- 16.08. - 22.08.2009

* Ferien in Sachsen

Rechtzeitiges Anmelden sichert die besten Plätze!

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau,
Tel. 037320/8017-0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
Kinder-Disco Freiberg, Tel. 03731/215689, www.ki-di.de

Die Stadtverwaltung informiert:

Ableitung von Niederschlagswasser auf Gehwegen

Bei den im Sommer 2008 durchgeführten Kontrollen der Straßen in den Ortsteilen wurden diverse illegale Regenentwässerungen festgestellt. Von den Verursachern vielleicht gar nicht als solche erkannt – haben sie die Fallrohre der Dachrinnen so ausgerichtet, dass das Regenwasser direkt auf den Gehweg fließt.

Das sieht harmloser aus, als es ist. Bei den derzeitigen Witterungsverhältnissen birgt dies viele Gefahren:

Das abgeleitete Regenwasser kann gefrieren, wodurch eine erhebliche Gefahr für Passanten entsteht. Diverse Verletzungen, wie der klassische Knochenbruch an Handgelenk, Unterarm oder Fußknöchel bis hin zur Prellung oder Sehnen- bzw. Muskelverletzungen könnten die Folge eines Sturzes sein.



Neben den gesundheitlichen Gefahren entstehen auch materielle Schäden:

Auf Grund des stetigen Spülens der Gehwegsteine durch das

herabfließende Wasser werden die Fugen zwischen den Steinen ausgespült, wodurch langfristig die Beschaffenheit der Gehwege Schaden nimmt.

Ordnungsbehördliche Verfahren:

Gegen diese Form der (gefährdenden) Niederschlagsableitung wird die Stadtverwaltung in den kommenden Wochen schwerpunktmäßig vorgehen.

Einem ordnungsbehördlichen Verfahren können die Betroffenen aus dem Weg gehen, indem sie ohne Aufforderung die Regenrinnen so zurück zu bauen, dass das Regenwasser auf dem eigenen Grundstück versickert.

Letztlich dient dies den Betroffenen selbst, da sie für eventuelle Schäden (gesundheitlicher wie auch materieller Art) als Verursacher haften würden.

Die Stadtverwaltung hofft auf die Einsicht der Betroffenen, sodass ohne großen „Papierkrieg“ diese Gefahrenstellen beseitigt werden.

16. Brandenburgische Seniorenwoche Schüler- und Jugend-Fotowettbewerb

Der Seniorenrat Ketzin schreibt im Rahmen der 16. Brandenburgischen Seniorenwoche „Sozial gesichert – aktiv leben – für alle Generationen“ einen Fotowettbewerb für Schüler und Jugendliche aus unter dem Motto

Wo ich lebe – da bin ich zu Hause

Damit soll der Blick auf Interessantes, Bewahrenswertes, Schönes und Neues in Ketzin und seinen Ortsteilen gerichtet und im Bild festgehalten werden.

Themenbereiche

Gesucht werden Bilder zu folgenden Bereichen

- Jung und Alt im Dialog
- Ein schönes Erlebnis in meiner Stadt (in meinem Ortsteil von Ketzin)
- Selbsthilfe und Unterstützung für andere
- Lebensfreude
- Naturwunder.

Jury

Die Jury setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen (je 1

Vertreter des Seniorenrates, des Heimatvereins¹, des Jugendclubs „Mikado“ und je 1 Schüler der Europa- und Fontaneschule.

Termine und Einsendebedingungen

Die Bilder sind einzureichen bis zum 15.05.2009 im Sekretariat der Europa- und Fontaneschule, bei Frau Götze (Mikado) oder beim Seniorenrat Ketzin.

Alle späteren Einsendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es können je Einsender bis zu 4 Bilder als Foto oder PC-Ausdruck im Format bis zu 20 x 30 cm eingereicht werden. Die eingereichten Bilder sind auf der Rückseite mit folgenden Angaben zu versehen: Vor- und Nachname, Adresse, Telefon, Alter.

Die Bilder werden anlässlich der Ketziner Veranstaltung zur Seniorenwoche 2009 am 21.06.2009 im Gutshof Havelland Ketzin ausgestellt. Die Auszeichnung der 5 besten Bilder erfolgt während der Veranstaltung. Die besten Bilder werden mit einem Geldpreis prämiert.

¹ (angefragt)

Mitteilungen der Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin und Paretz

Rathausstraße 17, Pfarrer Zastrow
Telefon: (033233) 80568 oder 40966
E-Mail: ekgketzin.zastrow@arcor.de

Evangelischer Kindergarten,
Rathausstraße 17, Leiterin Frau Kieseewetter, Telefon 80478

Gottesdienste in aller Regel:

Ketzin, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr

Paretz, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr

Evangelisches Seniorenzentrum, monatlich 9.00 Uhr

Informationen zu etwaigen Veränderungen sowie zu Veranstaltungen und Kreisen finden Sie in den Schaukästen und im vierteljährig erscheinenden Gemeindebrief.

Sonntag, 15.02.09

09.00 Uhr

Gottesdienst Dorfkirche Paretz

10.00 Uhr

Gottesdienst Ferdinand-Hahn-Haus

Sonntag, 22.02.09

09.00 Uhr

Gottesdienst Seniorenzentrum

10.00 Uhr

Gottesdienst Ferdinand-Hahn-Haus

Sonntag, 01.03.09

10.00 Uhr

Gottesdienst im Zusammenhang mit dem preußisch-russischen Winterfest
Dorfkirche Paretz

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,

Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19

E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarrer Peter Szczerbaniewicz, Diakon Klaus Hubert
Sprechzeiten des Pfarrers sind donnerstags 10 – 12 Uhr,
freitags 16–18 Uhr.

Sprechzeit des Diakons ist freitags 10–11 Uhr sowie jeweils nach Vereinbarung.

Wenn das Telefon nicht besetzt ist, ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns dann umgehend bei Ihnen melden.

Sprechzeiten in Ketzin sind dienstags nach dem 9.00-Uhr-Gottesdienst und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner in Ketzin sind

- für Kirche, Pfarrhaus und Gemeinderäume:
Herr Balzer, Telefon: 033233/ 8 06 18
in Vertretung Herr Zimmermann, Telefon: 8 05 18
- für Liturgie (wenn Seelsorger nicht erreichbar sind):
Herr Zimmer, Telefon: 8 02 87 und Frau Zimmermann
- für Geburtstage und Krankenbesuche:
Frau Bärbel Böttcher, Telefon: 8 05 40
- für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit:
Frau Riethmüller, Telefon: 73 00 00

Gottesdienst in Ketzin:

jede/n – gerade Kalenderwoche – samstags – 17.00 Uhr
– ungerade Kalenderwoche – sonntags – 8.30 Uhr
– Dienstag 9.00 Uhr

Andacht im Seniorenheim

– jeden Mittwoch um 9.00 Uhr.

Samstag, 31.01.

17.00 Uhr

Heilige Messe

Montag, 02.02.

09.00 Uhr

Heilige Messe
mit Blasiussegen

18.00 Uhr

Heilige Messe in Nauen
mit Blasiussegen

Samstag, 07.02.

17.00 Uhr

Heilige Messe
mit Blasiussegen

Dienstag, 10.02.

09.00 Uhr

Heilige Messe

Sonntag, 15.02.

08.30 Uhr

Heilige Messe

Dienstag, 17.02.

09.00 Uhr

Heilige Messe

Samstag, 21.02.

17.00 Uhr

Heilige Messe

Mittwoch, 25.02.

09.00 Uhr

Heilige Messe mit
Aschenkreuz

Danach gewohnte Gottesdienstordnung.

Aus unserer Gemeinde verstarb am 11.1.2009 Frau Ruthild Houssell im Alter von 94 Jahren. Frau Houssell hat in unserer Gemeinde viele Jahre als Religionslehrerin und Organistin gewirkt. An dieser Stelle bedanken wir uns für ihre geleistete Arbeit. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren. Am Samstag den 31.1.2009 wird um 17.00 Uhr das Requiem gefeiert.

Herr, gib ihr und allen Verstorbenen die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte Ihnen. Lass sie ruhen in Frieden. Amen.

In diesem Jahr waren erstmals wieder auch in Ketzin Sternsinger unterwegs



Die Kinder als „Heilige Drei Könige“ verkleidet haben sich auf den Weg gemacht, um mit Gesang den Segen für das neue Jahr in die Häuser zu bringen und gleichzeitig für Kinder in Not Geld zusammen.

In diesem Jahr unterstützen wir ein Projekt in Kolumbien. In diesem Land gibt es noch keinen Frieden. Das Projekt unterstützt die Friedensbemühungen und gibt den Kinder die Chance auf Leben. Vielleicht sind sie den Sternsängern ja auch begegnet. Es war eine gemeinsame Aktion von katholischen und evangelischen Kindern. Den Kindern und mithelfenden Erwachsenen hat es viel Freude bereitet.

An dieser Stelle bedanken wir uns für alle Spenden und erbitten für die Spender Gottes Segen.

Galerie Ketzin

„Vom Café zum Verwaltungssitz“

Fotodokumentation



21. Januar – 08. März 2009

Galerie Ketzin
Rathausstr. 29
14669 Ketzin
Tel. 033233 / 720212
oder 033233 / 738 30

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 08-12 Uhr
Dienstag 08-12, 14- 16 Uhr
Donnerstag 08 – 12, 14 – 18 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Veranstaltungen des Seniorenrates Ketzin

Montagsgespräch

am 9. Februar 2009, 18.30 Uhr

im Seniorenzentrum Ketzin, Potsdamer Straße

Die „Alltagshilfe Lebensnah“ und der Seniorenrat Ketzin informieren über das

Pflegeleistungsergänzungsgesetz.

Wer hat Anspruch auf bezahlte Hilfe und Unterstützung zu Hause ?

Wann ist Hilfe und Unterstützung notwendig und möglich?

Wer trägt die Kosten für die angeforderte, notwendige Hilfe?

Wohin kann ich mich in Ketzin wenden und wer berät mich?

Walzer, Foxtrott, Discofox, Cha Cha Cha, Rumba und Jive im neuen Bürgersaal

Ketziner Tanzbegeisterte treffen sich am
3. März 2009

von 15.00 bis 18.00 Uhr im **neuen Bürgersaal
(Rathausstraße)**

um Musik zu hören, zu tanzen, zusammen zu sitzen und wenn gewünscht, wieder ein paar Grundschriffe der Tänze zu üben.

Das Ehepaar Klockenberg (selbst begeisterte Hobbytänzer) wird Sie durch den Nachmittag begleiten.

Dazu sind alle herzlich eingeladen.

(Kostenbeitrag 2 €)

Computerkurs

Am 03.03.09 beginnt ein neuer Computerkurs (Word/Bildbearbeitung/Internet).

Anmeldungen zu den Sprechzeiten des Seniorenrats dienstags 10-12 Uhr im Rathaus Ketzin oder unter 033233- 80575 (nach 18.00 Uhr).

Die schönsten Opernchöre

im Konzerthaus Berlin

am Montag, dem 6. April 2009, um 20.00 Uhr

Bustransfer (aus allen Ortsteilen) und Eintritt: 54.– €

Der stimmungswaltige „**K&K Opernchor**“ aus Wien präsentiert in diesem Konzert eine Auswahl jener Chorstellen, die für viele als Höhepunkte der jeweiligen Oper gelten. Wer kennt nicht **Giuseppe Verdis** „Gefangenenchor“ oder Stücke aus Nabucco, Carmen, Aida, La Traviata, aus dem Freischütz und Hoffmanns Erzählungen.

Anmeldung ab sofort beim

Seniorenrat Ketzin (Tel. 033233-80575) oder während der Sprechzeiten dienstags 10-12 Uhr im Rathaus Ketzin,

im AWO-Haus der Begegnung und
bei allen Mitgliedern des Seniorenrates in den Ortsteilen

Veranstaltungen Februar bis April 2009

Februar

- 01.02. 14.00 Uhr
Eröffnung der Ausstellung von Helga Kirfel:
Grafik, Keramik, Skulpturen
Ausstellungsdauer: 01.02. - 22.03.2009
K-T-Z Ketzin
- 08.02. Ensemble UNISONO Berlin und Paretzer Liebhabertheater e.V.
- Historische Lieder und Tänze -
Schloss Paretz, Saal
- 08.02. 17.00 Uhr
Konzert – 2. Teil Schumann
1. Paretzer Salon Rosenvilla
- 18.02. 19.00 Uhr
Winterabendvortrag
„Ein Ausflug nach Paretz im Jahr 1834“
Schloss Paretz, Küchenanbau
- 20.02. Frauenfasching; Anfragen unter Tel.: 89703
Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
- 21.02. Irischer Abend; Anmeldung Tel.: 870
Gutshof Havelland Falkenrehde
- 22.02. ab 12.00 Uhr
Faschingsreiten: Reiterspiele für Groß und Klein
Storchenhof Paretz
- 22.02. 14.00-15.00 Uhr
Knoblauchführung (Louise-Kult-Tour)
Knoblauch; Tel.: Frau Backhaus 82824
- 23.02. 14.30 Uhr
Hausbewohnerfasching zum Rosenmontag
Ev. Seniorenzentrum „Kurt Bohm“ Ketzin

März

12. Benefizkonzert
Ev. Seniorenzentrum „K. Bohm“ Ketzin
- 01.03. 10.00-19.00 Uhr
Preußisch-Russisches Winterfest
Schloss und Storchenhof Paretz
- 08.03. 17.00 Uhr
Lieder aus der Ufa-Zeit
1. Paretzer Salon Rosenvilla
- 11.03. Eröffnung Ausstellung: Malerei von A. von Bieler
Galerie Stadt Ketzin
- 18.03. 19.00 Uhr
Winterabendvortrag
„Ausblick auf das Luise-Jahr 2010“
Schloss Paretz
- 27.03. Kabarett Obelisk; Anmeldung Tel.: 870
Gutshof Havelland Falkenrehde
- 28.03. Busfahrt nach Magdeburg mit Stadtrundgang, Besichtigung
Dom, Hundertwasserhaus, Wasserkreuz;
Anmeldung Tel.: 82111; Falkenrehde
- 29.03. 14.00 Uhr
Eröffnung Ausstellung: „Fontane am Schwielow“
Ausstellungsdauer: 29.03.-10.05.2009
K-T-Z Ketzin

- 29.03. Keramik-Ostermalerei
Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde

- 29.03. 16.00-18.00 Uhr
Jagdliche Naturwanderung in den Paretzer Erdelöchern;
Tel.: Frau Backhaus 82824 (Louise-Kult-Tour)

April

- 04.04. 1. Qualifikationsturnier für Deutsche Meisterschaften des
LAV Brandenburg; Casting Club Ketzin e.V.
Sportplatz Ketzin
- 10.04. 14.00 Uhr
„Tod und Auferstehung Christi in Kunstwerken
der Paretzer Dorfkirche“
Schloss Paretz
- 11.04. Osterfeuer Ketzin
- 11.04. Osterfeuer 1. Paretzer Salon Rosenvilla
- 11.04. Osterfeuer Falkenrehde
- 12.04. 14.00 Uhr
„Tod und Auferstehung Christi in Kunstwerken
der Paretzer Dorfkirche“
Schloss Paretz
- 12.04. Osterbrunch mit Ostereiersuchen und Bastelecke
für die Kinder (Anm. Tel. 73710)
Storchenhof Paretz
- 12.04. 14.00-16.00 Uhr
Stadtführung Brandenburg (Luise-Kult-Tour)
Brandenburg; Tel.: Frau Backhaus 82824
- 13.04. 14.00 Uhr
„Tod und Auferstehung Christi in Kunstwerken
der Paretzer Dorfkirche“
Schloss Paretz
- 13.04. Osterbrunch mit Ostereiersuchen und Bastelecke für die
Kinder (Anm. Tel. 73710)
Storchenhof Paretz
- 17.04. Eröffnung der Reviersonne
„Potsdamer und Brandenburger Havelseen“
Brandenburg an der Havel
- 25.04. 5. Ketziner Radwandertag
Ketzin
- 26.04. Hoffest: „Wir feiern die Ankunft der Störche!“
Storchenhof Paretz
- 26.04. 10.00-18.00 Uhr
„Preußen aus dem Fahrradsattel“
von Potsdam bis Brandenburg über Werder
Potsdam Tel.: Frau Backhaus 82824 (Luise-Kult-Tour)
- 30.04. Tanz in den Mai; Anmeldung Tel.: 870
Gutshof Havelland Falkenrehde

Änderungen vorbehalten !

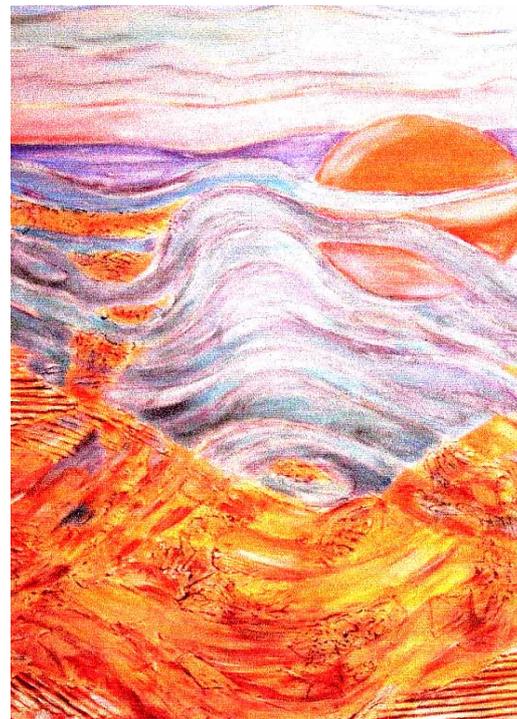
Museum Ketzin

Einen Augenblick...

Malerei, Grafik und Keramik

Helga Kirfel

Friesack



Rote Sonne
Collage/Acryl

Ausstellung: 01.02. – 22.03.2009

Kultur- und Tourismuszentrum
Museum der Stadt Ketzin
Rathausstr. 18
14669 Ketzin
Tel. 033233/ 738 30

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 10 – 15 Uhr
Di, Do 10 – 17 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

5. Ketziner Radwandertag 2009

Radwanderung nach Marquardt; „Natur und Geschichte“

Start: 25. April 2009 um 10.00 Uhr an der Ketziner Havelpromenade



In diesem Jahr führt uns der Radwandertag über Uetz-Paaren nach Marquardt. Dort sind wir mit dem Ortschronisten Dr. Wolfgang Grittner verabredet. Er wird für ca. 1 Stunde unser Begleiter durch Schlosspark und Kirche mit der Gruft der Familie Ravené sein.

Anschließend besteht die Möglichkeit, im Landgasthaus „Zum alten Krug“ einen Mittagsimbiss gegen einen kleinen Unkostenbeitrag einzunehmen.

Auf der Rücktour statten wir dem Ketziner Ortsteil Falkenrehde einen Besuch ab. Wir werden empfangen vom Seniorenverein und sehen uns die Kirche und das Dorfgemeinschaftshaus an, in dem die Ausstellung „Falkenrehde stellt sich vor“ besichtigt werden kann, und gleichzeitig stehen Kaffee und Kuchen zur Verfügung.

Alle begeisterten Radler sind recht herzlich eingeladen.

Kontakt: Kultur- und Tourismuszentrum
Tel.: 033233/73830 o. per E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de

DRUCKEREI LAUTERBERG



Nauener Straße 4
14669 Ketzin
Tel.: 033233 / 856-0
Fax: 033233 / 856-4
Druckerei.Lauterberg@t-online.de
www.Druckerei-Lauterberg.de

Offsetdruck Digitaldruck

A mtsblätter	G estaltung	M itteilungsblätter	S peisekarten
B riefbögen	H andzettel	N ummerierungen	T rauerdrucksachen
C hlorfreie Papiere	I nter-Blätter	O ffsetdrucke	U mschläge
D igitaldrucke	J ournale	P räsentationsmappen	V isitenkarten
E ndlossätze	K alender	Q uittungen	W asserzeichenpapiere
F ormulare	L ieferscheine	R echnungen	Z eitschriften

Satz

Gestaltung

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7 oder Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:
Stadt Ketzin

Rathausstraße 7, 14669 Ketzin
oder unter Internet: www.ketzin.de

Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin, Der Bürgermeister,
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin
Internet: www.ketzin.de

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin
Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;
E-Mail: Druckerei.Lauterberg@t-online.de;
Internet: www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint

voraussichtlich am 20.03.2009

Redaktionsschluss ist am 09.03.2009

In eigener Sache !

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der *kostenfreien* Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbänden, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Stadt Ketzin, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin